

# Der Schlüssel



Ein informatives und kritisches Informationsblatt der  
„Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug“



Nr. 4/2016



**LStVollzG SH -  
Viele Lichtjahre von der  
Erde entfernt...**



Ausgabe August 2016

## Impressum

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug  
**V. i. S. d. P. :** Thorsten Schwarzstock, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,  
Faeschstraße 14, 24116 Kiel  
[thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de) oder [der-schluessel@gmx.de](mailto:der-schluessel@gmx.de)  
Tel.: 0431-6796.141, mobil: 0151-50371905, Fax 0431-6796.120 (dienstl.)

**Redaktion:** Der Vorstand: Thorsten Schwarzstock, Olaf Müller, Jens-Peter Stürck,  
Michael Krützfeld, Kay Jabs, Pierre Pöhls

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

„Der Weltraum - unendliche Weiten...“	3-7
Zahlen, Fakten, Daten – einfach mal so...	8
Föderalismus in der Praxis – ein Vergleich	9
Statistik informiert... Unbefristet hinter Schloss und Riegel	10
Verfahren Altersdiskriminierung	11
Motivationsbeispiele	12
Nachwuchskräftekonzept	13
Förderung von Betriebssport	14
Herzlich willkommen...	15
Personalien – Wir gratulieren	15
„Dies & Das“ in Kürze	16

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Alle bisherigen Ausgaben „Der Schlüssel“ sind bei unseren Berliner GdP-Freunden unter <http://www.berlinerschluessel.de/index.php/schleswig-holstein-als-pdf> zu finden.

# „Der Weltraum - unendliche Weiten...“

*'Wir schreiben das Jahr 2200. Dies sind die Abenteuer des Raumschiffs Enterprise, das mit seiner 400 Mann starken Besatzung 5 Jahre lang unterwegs ist, um neue Welten zu erforschen, neues Leben und neue Zivilisationen. Viele Lichtjahre von der Erde entfernt, dringt die Enterprise in Galaxien vor, die nie ein Mensch zuvor gesehen hat. (Logbuch des Captains, Sternendatum 0989,1)' (Logbuch des Captains, Sternendatum 0989,1)*

Am 8. September 1966 erklangen diese heute so vertraut wirkenden Worte zum ersten Mal im amerikanischen Fernsehen und führten eine ganze Zuschauergeneration in die Welt von Star Trek ein. Nun gab es am 22. Juli 2016 für viele ein Déjà-vu. Im Landtag wurde das neue Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG) beschlossen. Das LStVollzG ist dabei das Raumschiff, mit dem Justizministerin Anke Spoorendonk und ihre Besatzung in ferne Galaxien unterwegs sind, um neue Ideen zu erforschen.



Bereits zum 01.09.2016 tritt das Gesetz in Kraft. Was erwartet die Kolleginnen und Kollegen in den Vollzugsanstalten ab diesem Zeitpunkt? Eine Bewertung des GdP Regionalgruppenvorsitzenden Thorsten Schwarzstock (Foto):

*„Praktiker konnten bisher sehr gut mit den Regelungen im (Bundes-) StVollzG arbeiten, die Theoretiker waren jedoch der Meinung, da muss etwas Neues her. Familienfreundlich soll der Vollzug sein. Ganztägiger Aufschluss soll die Regel sein. Moderne Medien sollen Einzug halten. Das Tragen privater Kleidung soll zukünftig die Regel sein.*

*Die Landesregierung wird für den Strafvollzug viel Geld zur Verfügung stellen oder Prioritäten setzen müssen, wenn die jetzt eingeleitete „Reform“ des Strafvollzuges erfolgreich gelingen soll. Die tragenden Säulen als Fundament für das Gesetz fehlen noch. Personal, Organisation und bauliche Voraussetzungen müssen erst noch geschaffen werden, um die im Gesetz angestrebten Veränderungen umsetzen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet Rechtsansprüche und sieht damit zusätzliche Aufgaben für den Vollzug vor, für die zusätzliche Räumlichkeiten oder Umbaumaßnahmen und weiteres Personal erforderlich werden. Bereits jetzt erfüllen die baulichen Voraussetzungen und auch die personelle Ausstattung nicht annähernd den Bedarf für den gesetzlich vorgegebenen Behandlungsauftrag.*

*Mit dem neuen LStVollzG werden zusätzliche Regelungen getroffen (z. B. familienorientierter Vollzug, Diagnostik, Ausweitung von Besuchen und längere Aufschlusszeiten, Tragen eigener Bekleidung, Internet und Skype für Gefangene, Unterbringung in Übergangseinrichtungen pp.), deren Umsetzung - da gesetzlich verordnet - zwingend wird, unter den bestehenden Bedingungen jedoch unmöglich ist. Es wird nur „verschwommen“ und undifferenziert dargestellt, welcher Sach- und Personalbedarf erforderlich ist, um das Resozialisierungskonzept auch tatsächlich umzusetzen, wie auch - ohne Konzept - . Einige Kosten werden gar nicht benannt oder geschönt. Viel Spaß auch für Frau Heinold...“*

**Fakt ist, dass bereits heute gesetzliche Vorgaben geschaffen wurden, ohne dass die baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorliegen und bisher auch nicht ansatzweise darüber nachgedacht wurde, wie die Änderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Es wird eine Erwartungshaltung bei Befürwortern und Gefangenen geschaffen, deren Umsetzbarkeit mehr als fraglich ist. Justizministerin und Staatssekretär haben mehrfach dargelegt, dass bisher keine Konzepte für eine Umsetzung der neuen Regelungen vorliegen.**

**Zuviel Pauschalität in der gewerkschaftlichen Bewertung des Gesetzes? Nun, nennen wir einige konkrete Beispiele:**

- *Das neue Gesetz sieht für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein **Diagnoseverfahren** vor. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich ist und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind. Der **Vollzugs- und Eingliederungsplan** ist regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen.*
- *Welchen zeitlichen Mehraufwand diese Neuerung insbesondere für die Vollzugsabteilungsleitungen bedeutet, dürfte jeder Praktiker nachvollziehen können. Allein die Frequenz der Vollzugsplankonferenzen wird sich verzehnfachen.*
- .....
- *Außerhalb der Nachtzeit dürfen sich die Gefangenen **in Gemeinschaft aufhalten**. Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Nachtzeit und impliziert, dass die Gefangenen in dieser Zeit nicht in Hafträumen eingeschlossen werden.*
- *Der Rechtsanspruch auf ganztägigen Aufschluss für die Gefangenen erfordert die Präsenz der AVD-Bediensteten auf der Vollzugsabteilung. Mit dem zurzeit vorhandenen Personal ist das bisher nicht möglich. Neben den eigenen Betreuungs- und Behandlungsaufgaben auf der Vollzugsabteilung werden die Bediensteten auch für Tätigkeiten in anderen Bereichen oder für Aus- und Vorfürungen abgezogen. Ganztägiger Aufschluss – **AUCH AN WOCHENDEN UND FEIERTAGEN** – benötigt mehr Personal oder gefährdet die Sicherheit!*

„Eine schlichte Regelung mit enormen Auswirkungen: führt sie doch unweigerlich zu einer Änderung der Schichtsysteme und zu höherem Personaleinsatz. Dabei können bereits heute Aufschlusszeiten häufig nicht eingehalten werden, weil das Personal fehlt. Jede Tür, die sich öffnet, erfordert mehr Personal! Ein Satz, so einleuchtend, wie wahr.“

Barbara Ostmeier, CDU

- *Im geschlossenen Vollzug werden die Gefangenen ausschließlich während der Nachtzeit eingeschlossen. In der Regel wird die Nachtzeit zwischen 20 und 22 Uhr am Abend beginnen und bis gegen 6:30 Uhr am Morgen reichen. Der konkrete Umfang der Nachtzeit wird im Erlasswege durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.*
- *In einigen Justizvollzugsanstalten wird diese Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Dienstplangestaltung und die Familien der AVD-Bediensteten haben. Dienstzeiten und Schichtpläne werden geändert werden müssen, da vor 20.00 Uhr kein Nachtverschluss mehr vorgenommen werden darf. Durch Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit wird gleichzeitig aber auch die Freizeit der Bediensteten zeitlich fixiert. Aus der Lage der täglichen Arbeitszeit ergibt sich, wann die Kollegin oder der Kollege beispielsweise aufstehen muss, welche Verkehrsmöglichkeiten er für den Weg von und zur Arbeitsstelle nutzen kann, welche Zeiten ihm für die Gestaltung seines Privatlebens zur Verfügung stehen. Der durch Justizministerin Spoorendonk hochgelobte familienfreundliche Vollzug für die Gefangenen wird für ihr Personal künftig familienunfreundlicher, was sicherlich zu keiner Motivationssteigerung führen wird.*

„Theoretische Ansprüche zu formulieren, die aber wegen praktischen Personalmangels nicht umgesetzt werden können, ist schwierig.“

Wolfgang Dudda, Piratenpartei

- Die **Gesamtbesuchsdauer** beträgt künftig mindestens zwei Stunden im Monat. Die Gesamtdauer erhöht sich für Besuche von Angehörigen um weitere zwei Stunden. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer noch einmal um weitere zwei Stunden.
- Eine Erhöhung der Besuchszeiten um - im Vergleich zu heute - bis zum 6-fachen hat erhebliche Auswirkungen auf die Organisation innerhalb der Anstalt und die Belastungen für die Bediensteten. 6 x mehr Prüfungsaufwand und Ausstellung von Besuchsanträgen, 6 x mehr Durchlauf an den Pforten, 6 x mehr Kontrolle der Besucher, 6 x mehr Durchsuchung der Gefangenen, 6 x mehr Laufwege von der Abteilung zum Besuchsraum, 6 x mehr Einzelbesuchsüberwachung usw. Dazu noch die Frage, wie stelle ich fest, ob es sich bei den minderjährigen Besuchern tatsächlich um die Kinder des Gefangenen handelt...

„Bereits heute sind die Mitarbeiter in die Justizvollzugsanstalten des Landes ‚bis zum Anschlag‘ belastet, der Krankenstand erreichte in der Zeit, in der dieser Gesetzentwurf beraten wurde, eine Rekordhöhe, und das von der Justizministerin initiierte Betriebliche Gesundheitsmanagement hat ergeben, dass sich ein großer Teil der Beschäftigten im Strafvollzug in einer Überforderungssituation befindet, die ihre Arbeitsfähigkeit nachhaltig gefährdet. In einer solchen Situation durch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zusätzliche Anforderungen zu begründen, ist ein grober Verstoß gegen das dem Dienstherrn obliegende Gebot der Fürsorge auch für die eigenen Mitarbeiter. Das ist eine Politik der Verantwortungslosigkeit und Kalkülschnäuzigkeit gegenüber Menschen, die jeden Tag von neuem unter sehr schwierigen Bedingungen ihren Dienst tun.“

Dr. Ekkehard Klug, FDP

- Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen – ist ja nicht neu. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt – das hingegen ist neu. Zur Begründung wird angeführt, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält.
- Ach `nee...! Die Feststellung, dass die Beschäftigten durch die Kontrolle von Paketen belastet werden, wird durch den Gesetzgeber geteilt. Verwirrend und nicht nachvollziehbar ist dann der Vorstoß der Küstenkoalition, Privatkleidung für Gefangene einzuführen und hier die starke Belastung durch das Einbringen von Wäschepaketen bei der Gesetzgebung und der Personalzuweisung außer Acht zu lassen. Schließlich schreibt das Gesetz vor, dass die Pakete in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen sind. Ansonsten siehe oben (Besuche).

„Die Personalbedarfe sollen aus dem Etat des Justizministeriums erwirtschaftet werden können.“

Thomas Rother, SPD

- Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet, Skype und Intranet zu denken.
- Sicherheitsbedenken innerhalb einer JVA werden nicht gesehen, da schon heute eine nicht überwachte Kommunikation in Form von Briefen und Telefongesprächen stattfindet. Welche Auswirkungen diese Öffnung von „anderen Formen der Telekommunikation“ jedoch außerhalb einer JVA haben wird, ist noch nicht abzuschätzen. Die Möglichkeit durch Skype und das Internet die familiären Kontakte aufrecht zu erhalten, wird begrüßt. Leider eröffnen diese Medien aber auch andere Türen und Tore, sicherlich auch zur Begehung von Straftaten aus der Haft heraus. Ein Konzept des MJKE liegt noch nicht vor. Abzuwarten bleibt, ob eine Überwachung zusätzliches Personal erfordert.

➤

- Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt.
- Durch die Regelung zum Tragen eigener Kleidung wird ein extremer Kontrollaufwand entstehen. Grund hierfür ist die Reinigung, die - wie die Praxis in der Untersuchungshaft zeigt - beispielsweise durch Familienangehörige der Gefangenen erfolgt. Es ist sowohl ein- wie ausgehende Wäsche durch die Vollzugspersonal zu kontrollieren und durch die Bediensteten in der Kammer zu erfassen – wie die Erfahrung zeigt, ein immenser Aufwand. Es besteht die Gefahr, dass das Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände, Waffen, Drogen pp. zunehmen wird. Diesen Aufwand jetzt auf den geschlossenen Männervollzug auszuweiten ist unter den gegebenen Bedingungen einfach nicht leistbar. Zusätzliches Personal für diese Aufgabe bzw. unterstützende Technik in Form von Durchleuchtungsgeräten sind aufgrund der hohen Anschaffungskosten bisher nicht vorgesehen.  
Die Reinigung der eigenen Kleidung innerhalb einer JVA ist organisatorisch schwer umsetzbar und würde zusätzlichen Aufwand durch Verwaltung der Gefangenengelder („... auf eigene Kosten ...“) nach sich ziehen. Die Fragen, wie mit Regressansprüchen bei Verlust oder Beschädigung umzugehen sein wird und ob einfache Hinweise auf Haftungsausschlüsse gerichtlicher Überprüfung standhalten werden, bleibt abzuwarten.  
Hinzu kommt die Gefahr des „Abziehens“ teurer Markenkleidung. Durch einheitliche Anstaltskleidung hingegen ist der finanzielle Status des einzelnen Gefangenen sowie seiner Familie nicht gleich ablesbar.

„Schon heute trägt ungefähr ein Drittel aller Inhaftierten Privatkleidung. Dass wir das nun gesetzlich zum Regelfall machen, ist daher nur folgerichtig und entspricht dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes und dem Angleichungsgrundsatz im Strafvollzug. Nach diesem Grundsatz sollen die Verhältnisse innerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA), soweit es geht, den Verhältnissen der Außenwelt angeglichen werden.

Die Empörung einiger Leute über diese Maßnahme kann ich schon aus dem Grund nicht nachvollziehen, dass die Anstaltsleitung nach wie vor jederzeit das Tragen von Anstaltskleidung anordnen kann, wenn sie das für erforderlich hält.“

Burkhard Peters, Bündnis 90/Die Grünen

Die im Justizvollzug eingesetzte und kostenintensive IT-Software kann in vielen Fällen bis auf weiteres nur eingeschränkt genutzt werden. Beispielsweise die gesetzlichen Änderungen hinsichtlich

- **§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**  
Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten künftig insgesamt 23 zu bewertende Einzelpunkte.
- **§ 39 Freistellung (ehemals § 42)**  
Der Berechnungszeitraum wurde von 12 Monaten auf ein halbes Jahr reduziert.
- **§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**  
Der Urlaubsanspruch der Gefangenen erhöht sich von 21 auf 30 Tage im Vollstreckungsjahr.

erfordern für BasisWeb und insbesondere SoPart umfangreiche Updates, welche nicht in kurzer Zeit umsetzbar sind. Bis dahin muss in den Vollzugsanstalten wieder auf die manuelle Berechnung zurückgegriffen bzw. improvisiert werden. Die Arbeitserleichterung durch IT ist zumindest ausgesetzt, Übergangsfristen (s. Seite 7) sieht das LStVollzG jedenfalls nicht vor.

## Übergangsfrist

Das Gesetz mit seinen Neuerungen tritt wie bereits erwähnt zum 01.09.2016 in Kraft, eine **Übergangsfrist für die Vollzugspraxis** haben die Theoretiker nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber lässt keine Zeit, die oben beispielhaft genannten Neuerungen und Veränderungen professionell anzugehen.

Ein Blick über den eigenen Horizont hinaus zeigt, wie es besser geht: Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 17. März 2016 das Strafvollzugsgesetz für das Land Berlin verabschiedet und am 16. April 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Artikel 6 bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats **in Kraft** tritt, das bedeutet **am 1. Oktober 2016**.

## Auswirkungen auf den Strafvollzug:

Die Mitarbeiterbefragungen zur Arbeitssituation im Justizvollzug im Rahmen des BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagement) zeigen diverse Problemfelder auf, insbesondere hinsichtlich Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbewältigungsfähigkeit. Ein Vergleich mit einer gut aufgestellten, gesunden Organisation hinsichtlich der Befragung zur Arbeitsbewältigungsfähigkeit zeigt, dass diese dort bei maximal 20% der Bediensteten gefährdet ist, im Justizvollzug liegt die Gefährdung bei sage und schreiben 46 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagement) mit all seinen guten Vor- und Ansätzen und die dadurch erhoffte „Rückführung“ erkrankter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ins Leere laufen. Verwaltungsmehraufwand, zusätzliche Wochenend- und Feiertagsdienste sowie die Verschlechterung der täglichen Arbeitszeit durch geänderte Aufschlusszeiten werden - so unsere Prognose - eher die Arbeitsbewältigungsfähigkeit der Bediensteten zusätzlich gefährden und die Krankenstände sicherlich nicht senken.

„Hier im Haus freuen wir uns alle schon ganz „dolle“. Meistens fehlen uns im Frühdienst 50 % der Kollegen und die Arbeit ist schon lange nicht mehr zu leisten. Und nun, noch mehr Arbeit. Immer mehr...mehr...mehr. Das geht nicht mehr lange gut.“

Leserbrief aus der JVA Lübeck

Das LStVollzG hält nicht, was es verspricht. Allein durch die Formulierung z. B. den Behandlungsansatz auszubauen und Schlagworten wie: Familienfreundlicher Vollzug, Übergangsmanagement, Stärkung des OV usw. ist es nicht getan.

Das neue Strafvollzugsgesetz bringt **weitere erhebliche Belastungen und Unsicherheiten** für die Bediensteten mit sich und die Realität wird die Verfasser noch einholen. Ein wirksamer Behandlungsvollzug erfordert Konzeption und ist nur mit gut ausgebildeten, gesunden und motivierten Bediensteten umsetzbar, sie sind der Schlüssel dazu. Dem MJKE fehlt derzeit leider beides, weder die Konzeption noch der „Schlüssel“ sind vorhanden - Resozialisierung fraglich.

- Wer sich durch dieses Gesetz für die Zukunft (Ver-)Besserung im Strafvollzug verspricht, wird länger als die „USS Enterprise“ unterwegs sein – wenn es nicht vorher zur Explosion des Raumschiffs kommt.




# Zahlen, Fakten, Daten – einfach mal so...

## Anzahl der im Schichtdienst eingesetzten und eingeschränkt dienstfähigen Bediensteten (Stand 01.04.2016)

	gesamtes Personal	Bedienstete im AVD	Anzahl der im Schichtdienst eingesetzten AVD-Bediensteten	Anzahl der eingeschränkt dienstfähigen AVD-MA**
JVA Lübeck	294	233	199	23
JVA Neumünster	249	177	170	32
JVA Kiel	143	111	97	11
JA Schleswig	97	79	71	0
JVA Flensburg	45	40	35	1
JVA Itzehoe	30	28	27	1
JAA Moltsfelde	22	17	16	3
Gesamt	880	685	615	71

\*\*Als eingeschränkt dienstfähig wurden alle Bediensteten gezählt, die aufgrund eines ärztlichen Attestes oder eines amtsärztlichen Gutachtens zu den Stichtagen nicht vollumfänglich für alle Tätigkeiten ihres Laufbahnzweiges einsetzbar waren.

## Anzahl der Arbeitszeitanteile, die für den BGM-Prozess aufgewandt wurden (Stand 01.04.2016)

	Gesamtstunden	davon AVD
JVA Lübeck	1098	738
JVA Neumünster	33	15
JVA Kiel	26	10
JA Schleswig	87	24
JVA Flensburg	40	0
JVA Itzehoe	0	0
JAA Moltsfelde	10	2
Gesamt	1294	789

In obenstehender Übersicht sind die ungefähren Zeitanteile für das erste Halbjahr 2016 erfasst.

## Krankheitsbedingte Fehlzeiten von Beamten/innen in den Justizvollzugsanstalten

Jahresdurchschnitt	LG 1.2	andere LG
2013	13,79%	8,46%
2014	10,96%	7,35%
2015	16,86%	8,92%

Differenzierte Erhebungen bezüglich der Dauer von krankheitsbedingten Fehlzeiten, die einen exakten Vergleich von schichtdienstleistenden Bediensteten zu anderen Bediensteten zulassen, liegen nicht vor. Vergleicht man allerdings die Krankentage der Bediensteten im Vollzug aus der LG 1.2 (mittlerer Dienst) mit denen der anderen Laufbahngruppen, ist feststellbar, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten der Bediensteten des mittleren Dienstes deutlich über denen der anderen Laufbahngruppen liegen.



# Föderalismus in der Praxis – ein Vergleich

(... oder warum Modernisierung auch anders geht)

## Dienstrechtsmodernisierungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft seit 01. Juli 2016

Zentrale Regelungsinhalte der Dienstrechtsmodernisierung für das Land Nordrhein-Westfalen sind u. a.:

- Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte im langjährigen Vollzugsdienst bei Polizei, Feuerwehr, Justiz („**Gitterzulage**“), Verfassungsschutz und Steuerfahndung für aktive und bereits im Ruhestand befindliche Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen, soweit sie zehn Jahre lang zulagenberechtigend dienstlich tätig waren.
- Anhebung der „**Gitterzulage**“ auf monatlich 127,38 €.
- Integration der **jährlichen Sonderzahlung** ab dem 01.01.2017 in die monatlichen Bezüge.
- Wiedereinführung der **Jubiläumszulage**
  - für 25-jähriges Dienstjubiläum 300 €
  - für 40-jähriges Dienstjubiläum 450 €
  - für 50-jähriges Dienstjubiläum 500 €
- Anhebung des **Dienstkleidungszuschusses** von zzt. 20,45 € auf künftig 35,00 €.
- Regelung des Anspruchs auf **Versorgungsauskunft**.
- Verbesserung der Besoldung des **einfachen Dienstes**, vor allem des Justizwachtmeisterdienstes.



## Landesbeamtenmodernisierungsgesetz Schleswig-Holstein in Kraft zum ... 2016

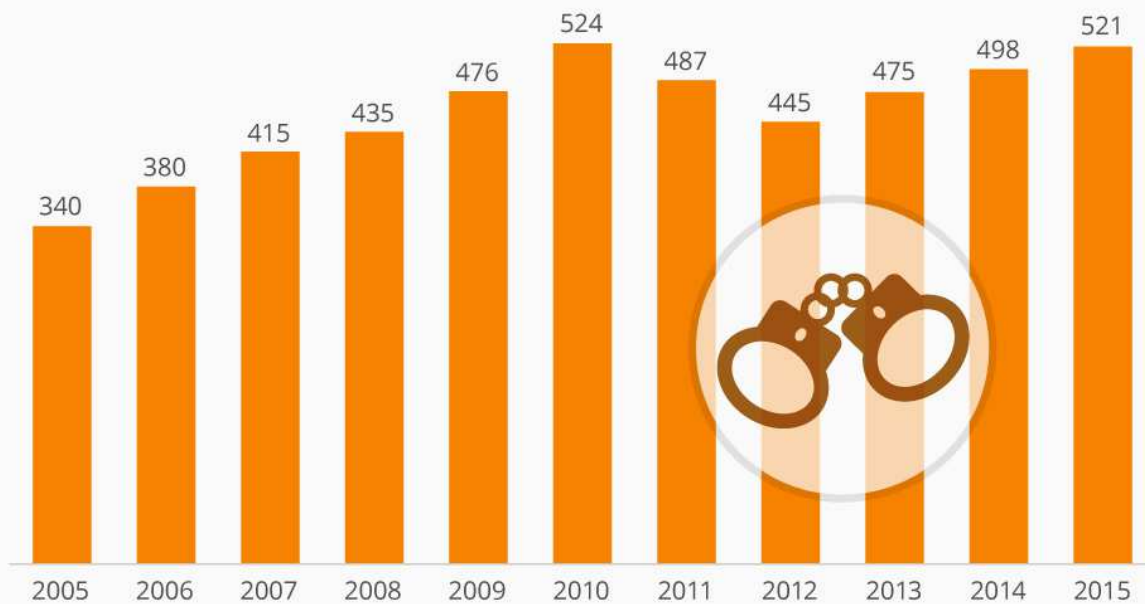
Zur Steigerung von Attraktivität und Vielfalt des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein werden u. a. die folgenden Themenfelder aufgegriffen:

- Schaffung von Anreizen für die **Weiterarbeit** über die Antragsaltersgrenze von 63 Jahren hinaus durch eine neue, flexible Altersteilzeit, die durch eine besoldungsrechtliche Zuschlagsregelung flankiert wird.
- Schaffung von bedarfsorientierten Anreizen für die **Weiterarbeit** über die Altersgrenze von zurzeit 65 Jahren und 4 Monaten (2015) bzw. der entsprechenden besonderen Altersgrenzen hinaus durch besoldungsrechtliche Bleibzuschläge.
- Möglichkeit eines **erweiterten Arbeitszeitkontos** durch höhere Ansparmöglichkeit eines Zeitguthabens als bisher.
- Schaffung einer **Amtszulage A 13 Z**, z.B. für hervorragende Expertinnen und Experten auf herausgehobenen Dienstposten.
- Schaffung eines Amtes der **BesGr B 2** (bisher A 16) für Leitende Kreisverwaltungsdirektoren/innen als hauptamtlicher Vertreter/in der Landrätin oder des Landrates.
- Die Bewertung sog. „gebündelter Dienstposten“, d.h. die Zuordnung eines Dienstpostens zu mehreren aufsteigenden Besoldungsgruppen, wird insbesondere im Interesse der Praxis geregelt.
- Die **Jubiläumszuwendung** beträgt bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 410 Euro



## Unbefristet hinter Schloss und Riegel

Anzahl der Strafgefangenen in Sicherungsverwahrung in deutschen JVA's



Stichtag jeweils 31. März  
Quelle: Statistisches Bundesamt

Derzeit befinden sich in Deutschen Justizvollzugsanstalten 521 Häftlinge unbefristet hinter Schloss und Riegel. Die Grafik zeigt die Anzahl der Strafgefangenen in Sicherungsverwahrung in deutschen Justizvollzugsanstalten.



# GdP

Gewerkschaft  
der  
Polizei



## Aktuell



## Verfahren Altersdiskriminierung

**Die Besoldung bis Februar 2012 war altersdiskriminierend und rechtswidrig.  
Lediglich die Antragsverfristungen sind rechtlich strittig.**

Die Einschätzungen unseres Rechtsanwaltes Jan-Ontjes Güldenzoph und die jetzige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes belegen offensichtlich – vorbehaltlich der schriftlichen Urteilsbegründungen -, dass unsere Rechtsauffassungen richtig waren.

### **Sachstandsdarstellung durch Jan-Ontjes Güldenzoph, Rechtsanwalt**

Am Mittwoch, 6. Juli 2016, hat vor dem Verwaltungsgericht Schleswig in zwei „GdP-Verfahren“ der Altersdiskriminierung eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das Gericht hat in einer längeren Erörterung die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die nunmehr ergangenen Entscheidungen sowohl des EuGH als auch des BVerwG dargelegt und in den nunmehr verhandelten Verfahren entschieden, dass den Klägern ein Entschädigungsanspruch in Höhe von insgesamt 200 EUR für eine altersdiskriminierende Besoldung in den Monaten Januar und Februar 2012 zusteht.

Mit den schriftlichen Urteilsgründen ist wohl nicht vor August 2016 zu rechnen. Diese gilt es zunächst abzuwarten.

Weitere Ansprüche scheitern ganz offensichtlich an dem Grundsatz der sog. „Haushaltsnahen Geltendmachung“, der besagt, dass man Ansprüche gegen das Land in dem jeweils laufenden Haushaltsjahr beantragen muss. Die Kläger haben nahezu ausschließlich die Ansprüche im Jahre 2012 geltend gemacht, so dass Ansprüche aus dem Jahre 2011 (nach der Hennigs/Mai-Entscheidung des EuGH vom 08.09.2011) vom VG Schleswig nicht zugesprochen werden.

Nach Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe wird man weiter entscheiden müssen, wie die Kläger prozessual auf die nunmehr ergangenen Entscheidungen reagieren müssen.

Wir werden weiter berichten.

Der Landesvorstand

# Motivationsbeispiel (Landespolizei)

Nach nunmehr **54 Verhandlungstagen** wurde Mitte Juli 2016 der s. g. „Litauer-Prozess“ mit der Urteilsverkündung zumindest in 1. Instanz beendet.

Nach etlichen Einsatzstunden, Kilometern und Verpflegungsbeuteln in unterschiedlichsten Formen haben sich die Polizeidirektion Flensburg und das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE) bei allen Beteiligten mit einer Abschlussveranstaltung bedanken.

Dazu wurden am 22.07.2016 all diejenigen aus Justiz und Polizei, die entweder unmittelbar am Einsatz beteiligt waren oder in der Planung und Abwicklung zum Gelingen des Einsatzes beigetragen haben, in den Gerichtssaal des OVG in Schleswig eingeladen. Um der Veranstaltung einen angemessenen Rahmen zu geben, wurde folgender Ablauf geplant:

- Begrüßung
- Frühstück in Form von belegten Brötchen und Kaffee (keine Verpflegungsbeutel)
- Videozuschnitt der gemeinsamen Übung vom 04. März 2016
- Nachbetrachtung des Einsatzes durch die PD Flensburg und das MJKE mit abschließenden Worten
- Zeit für Gespräche

Da es für den Kollegen der PD Flensburg, Erik von Lanken, unmöglich war, alle am Einsatz beteiligten Personen persönlich anzuschreiben, wurden die Dienststellen am 14.07.2016 (Do.) gebeten, diese Einladung in ihren Bereichen zu steuern. Bereits am 15.07.2016 (Fr.) um 07.10 Uhr wurde diese Einladung durch das MJKE an die Vollzugsanstalten weitergeleitet.

# Motivationsbeispiel (JVA)

Ein Leserbrief aus der JVA Lübeck (Verfasser bekannt) beschreibt zu dem Thema ein Rezept für die erfolgreiche Motivation der dortigen AVD-Kollegen:

1. man nehme einen Riesen-Prozess im LG Kiel und verlege diesen in das OVG Schleswig, wenn der Platz vor Ort nicht ausreicht,
2. dann teile man Personal ein, welches sich meisterhaft in der Ansammlung von Überstunden qualifiziert,
3. man treffe Vorkehrungen, dass die Kollegen „vor Ort“ nicht herumlungern, sondern immer irgendwie beschäftigt sind,
4. anschließend Sorge man dafür, dass Informationen über die Abläufe des Prozesses nur spärlich bekannt werden,
5. nun vermeide man unbedingt noch, auf bekannt gewordene Gefahrenlagen zu reagieren,
6. außerdem überprüfe man ständig, dass die Ausrüstung niemals von den Kollegen als ausreichend erachtet wird (z. B. dürfen Schutzwesten nicht passen!)....

Zum Abschluss (ganz wichtig!) reagiere man auf die Einladung zum gemeinsamen Frühstück in Schleswig mit großer Geheimhaltung und vermeide so, dass Kollegen, die dort vor Ort Stunden und Tage verbracht haben, daran teilnehmen.

Spitze ist natürlich, dass Abteilungsleiter und Sicherheitsinspektoren sich auserkoren fühlen, selbstverständlich an diesem Frühstück teilnehmen und dies dann als Nachbesprechung betiteln.

Der Grundgedanke an dieser Aktion war doch wohl folgender: Es sollte in entspannter Atmosphäre bei einem gemeinsamen Frühstück dem Personal gedankt werden!

SCHÖNEN DANK AUCH.....

**Es geht aber auch anders:** In der JVA Kiel wurde diese Einladung dann auch bereits am 20.07.2016 um 11:21 Uhr den Kolleginnen und Kollegen bekannt gegeben, Anmeldungen waren immerhin bis 14.00 Uhr des gleichen Tages möglich.

# Nachwuchskräftekonzept für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung

Das Kabinett hat am 28.01.2014 das „Nachwuchskräftekonzept für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung“ beschlossen. Die Staatskanzlei und die Ressorts wurden gebeten, die im Konzept enthaltenen Arbeitsaufträge und Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen.

Für die kommenden Jahre werden Nachwuchskräfte gesucht, da ab 2014 bis zum Jahr 2023 mindestens 14.500 Beschäftigte allein altersbedingt aus dem Dienst der unmittelbaren Landesverwaltung ausscheiden werden. Auch wenn im Zeitraum 2014 bis 2020 aus Gründen der Haushaltskonsolidierung noch rund 4.300 Stellen abgebaut werden sollen, wird deutlich, dass in den kommenden Jahren ein großer Bedarf an Nachwuchskräften zu decken sein wird.

Eine aktuelle Erhebung für den Zeitraum 2014 bis 2023 ergibt, dass in der unmittelbaren Landesverwaltung rund 18.200 neue Nachwuchskräfte eingeplant sind.

Der Personalgewinnung kommt damit in Zukunft eine Schlüsselrolle zu. Bislang warb das Land Schleswig-Holstein uneinheitlich um Nachwuchskräfte. Ziel sollte es daher sein, für das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeber ein unverwechselbares, ansprechendes und griffiges Bild zu entwickeln und sich mit einer einheitlichen Werbelinie überzeugend im Wettbewerb um weibliche und männliche Nachwuchskräfte erkennbar zu positionieren.

In diesem Nachwuchskräftekonzept vertreten ist auch der Justizvollzug. Koordiniert durch den Leiter der Justizvollzugsschule, Dr. Reinhard Spieß, fanden u. a. Präsentationen unserer Berufsgruppe auf so genannten „Jobmessen“ statt. Dr. Spieß bildet mit zwei Kollegen den Kern des Messteam für den Justizvollzug. Unterstützt werden die drei von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen aus den Vollzugsanstalten.



Die Staatskanzlei hat einen neuen Recruiting-Film (mit einer Kollegin der JVA Kiel) auf youtube eingestellt: <https://www.youtube.com/user/schleswig-holstein>

Weitere Informationen zum Film gibt es unter [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung//\\_startseite/Artikel/160615\\_Ausbildungsfilm.html;jsessionid=30FBE8F2EAD9111370E107BF0438B68](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung//_startseite/Artikel/160615_Ausbildungsfilm.html;jsessionid=30FBE8F2EAD9111370E107BF0438B68)

und [www.schleswig-holstein.de/ausbildung](http://www.schleswig-holstein.de/ausbildung)

# Förderung von Betriebssport

Sport und Bewegung unterstützen die physische, psychische und soziale Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges. Durch die stärkere Förderung von betriebssportlichen Aktivitäten sowie die Bereitstellung von Angeboten im Bereich von gesundheitsorientierten Maßnahmen soll Gesundheitsrisiken präventiv entgegengewirkt sowie die Rehabilitation von Krankheitsbilder begünstigt werden. Im Zuge des BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagement) in den Vollzugsanstalten des Landes sollen betriebssportliche Aktivitäten sowie gesundheitsorientierte Maßnahmen stärker durch den Dienstherrn gefördert werden. Dazu wurde durch das MJKE ein Leitfaden entwickelt, der den Anstalten als Rahmen und Orientierung für die Förderung und Entwicklung entsprechende Maßnahmen an die Hand gegeben wurde.

**Dieser Leitfaden ist leider bisher nicht in allen Vollzugsanstalten den Bediensteten hinreichend inhaltlich bekannt gemacht worden. Daher hier in Kürze einige Auszüge:**

Betriebssport soll einen Ausgleich für die durch die dienstliche Tätigkeit entstehenden Belastungen schaffen. Er unterstützt das Wohlbefinden der Bediensteten und hilft psychischen und physischen Belastungen des Alltages entgegenzuwirken. Das gemeinsame Sporttreiben fördert zudem den sozialen Zusammenhalt der Beschäftigten und hat somit einen positiven Einfluss auf das betriebliche Arbeitsklima in den Vollzugsanstalten.

Betriebssport findet in der Freizeit statt und ist keine dienstliche Veranstaltung. Dienstunfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen wird nicht gewährt. Im Hinblick auf die Abdeckung versicherungsrechtlicher Risiken sollte bei der Genehmigung von Betriebssportgruppen allerdings grundsätzlich durch die Dienststelle darauf hingewirkt werden, dass soweit möglich ein Beitritt in einem Betriebssportverband unter Einbeziehung einer Unfallversicherung erfolgt.

Betriebssport kann von Seiten des Dienstherrn gefördert werden durch:

1. Bereitstellung von Räumlichkeiten
2. Bereitstellung von Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen
3. Finanzierung von Fachleistungs- bzw. Trainerstunden für die Durchführung von Sportangeboten in den Anstalten

Damit sportliche Aktivitäten als förderungswürdig anerkannt werden können, müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. der Sport hat Ausgleichs- und keinen Wettkampfcharakter
- b. es handelt sich um keine offensichtlich gefährliche Sportart
- c. er wird regelmäßig (grundsätzlich mindestens 2 mal monatlich) zu feststehenden Zeiten durchgeführt
- d. die Teilnahme an der Sportveranstaltung ist auf Bedienstete des Justizvollzuges beschränkt
- e. der Dienstvorgesetzte hat eine verantwortliche Person für die Durchführung des Betriebssportes benannt

Sport, der im Rahmen eines Zusammenschlusses in einer Liga (z. B. Fußball) durchgeführt wird, ist kein Betriebssport im klassischen Sinne, da die sportliche Betätigung vornehmlich Wettbewerbscharakter hat. Eine Unfallversicherung über die Unfallkasse ist insofern ausgeschlossen.

Eine Förderung dieser Sportarten durch den Dienstherrn kann dennoch in Form von einer Kostenbeteiligung an den Mitgliedsgebühren des entsprechenden Betriebssportverbandes bis zu einer Höhe von 50% der Gesamtkosten erfolgen.

Im Rahmen des BGM ist es weiterhin vorgesehen, Bediensteten verhaltenspräventive Angebote zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit anzubieten. Bei diesen Angeboten soll es sich um niedrigschwellige und qualitätsgesicherte Präventionsmaßnahmen handeln, die darauf ausgerichtet sind, die Bediensteten für die Bewältigung ihrer dienstlichen Aufgaben zu stärken und sie in einer gesunden Lebensführung zu unterstützen. Durch die Teilnahme sollen die Bediensteten motiviert und in die Lage versetzt werden, entsprechende Maßnahmen im Anschluss eigenständig weiterzuführen.

# Herzlich willkommen...

## ...in der GdP - Regionalgruppe Justizvollzug

Wir begrüßen als Neumitglieder die Kollegin *Carmen Klimm* (JVA NMS) sowie die Kollegen *Phillip Jonas Hölscher* und *Christian Wolffgramm* (beide JVA FL).

Wir hoffen, ihr werdet euch in der GdP wohlfühlen und wünschen viel Erfolg im täglichen Dienstbetrieb!

Der Regionalgruppenvorstand



## Wir gratulieren ...

... dem Kollegen *Thomas Wandrey* (JVA HL) zur Ernennung zum Justizamtsinspektor.

... der Kollegin *Levke Tölle* (JVA FL) und Ehemann zur Geburt ihres Kindes.



# „Dies & Das“ in Kürze

## Rückfallquoten

Gemäß der aktuellsten vorliegenden Studie liegt die allgemeine Rückfälligkeit bei entlassenen erwachsenen Straftätern in Schleswig-Holstein nach 3 Jahren bei 47 %, nach 6 Jahren bei 60 %. Allgemeine Rückfälligkeit bedeutet hier, dass es zu irgendeiner Art von Folgestrafe kommt.

Die Rückfälligkeit nach 3 Jahren kann wie folgt differenziert werden: 23 % der Haftentlassenen wurden erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, 10 % zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, bei 14% erfolgte eine sonstige ambulante Sanktion und bei 53 % keinerlei Folgeentscheidung.

Die Rückfälligkeitsraten bei Jugendlichen liegen deutlich höher: die allgemeine Rückfälligkeit bei Entlassenen aus dem Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein liegt nach 3 Jahren bei 77 %, nach 6 Jahren bei 88 %. Die Rückfälligkeit nach 3 Jahren kann wie folgt differenziert werden: 40 % der Haftentlassenen wurden erneut zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, 17 % zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung, bei knapp 20% erfolgte eine sonstige ambulante Sanktion und bei 23 % keinerlei Folgeentscheidung.



## Kosten der Sicherungsverwahrung

Seit 2013 werden in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel mit 31 Plätzen auf Basis eines Staatsvertrages auch bis zu elf Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein untergebracht. Zum Stichtag 31. Mai 2016 waren in der Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Fuhlsbüttel und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zehn Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein untergebracht.

Die von Schleswig-Holstein dafür zu entrichtende Pauschale beläuft sich auf täglich 250 Euro pro Untergebrachttem. Im Jahr 2015 hat Hamburg durch den Staatsvertrag Einnahmen in Höhe von 1,053

Millionen Euro und im Jahr 2016 bisher 0,5 Millionen Euro erzielen können.



## GdP-Initiative findet Echo in HH

Im Februar 2014 wandte sich die GdP Regionalgruppe Justizvollzug mit einem 11-seitigen Positionspapier an das Justizministerium. Gefordert wurde für den Umgang mit psychisch Kranken und verhaltensauffälligen Gefangenen im Justizvollzug eine psychiatrische Abteilung.

Schleswig-Holstein reagierte inzwischen auf die steigende Anzahl der psychisch auffälligen Gefangenen mit der Ankündigung der Einrichtung einer besonderen Abteilung für psychiatrisch erkrankte Gefangene in der JVA Neumünster.

Diese GdP-Initiative wurde durch die CDU-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft aufgegriffen. Dort wird nun ebenfalls die Einrichtung einer Abteilung für psychisch erkrankte und besonders auffällige Gefangene gefordert:

*„Für die Erhöhung der Sicherheit aller Bediensteten im Hamburger Justizvollzug ist eine Zentralisierung der Gefangenen mit psychischen Störungen oder psychiatrischen Auffälligkeiten in einer speziellen Abteilung mit ausreichend medizinischem Fachpersonal und besonders geschulten Bediensteten äußerst sinnvoll. Gleichzeitig erhöht sich durch die für diese Gefangenen erforderliche professionelle Betreuung die Chance auf eine Resozialisierung und diese ist nun einmal der beste Opferschutz.*

*Dafür könnte, dem Vorbild Schleswig-Holsteins folgend, auch hier die medizinische Betreuung durch Kooperation mit einem externen Träger stattfinden und die Abteilung den Charakter einer psychiatrischen Tagesklinik aufweisen. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), die regelmäßig in dieser Abteilung eingesetzt werden, sollten auf die besonderen Herausforderungen durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen vorbereitet werden.*